

**Nr.: 065/2007**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.09.2007  
12.09.2007

Fachbereich Finanzen  
Frau Schlemminger  
Tel.: 4 21 2 30  
Aktz.: FC-4  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer 065/2007

**Betreff :**

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 24.10.2001

| <b>Beratungsfolge</b>                                       | <b>Termin</b> | <b>Status</b>                      |
|---|---------------|------------------------------------|
| <b>Ausschuss Finanzen,<br/>Rechnungsprüfung und Vergabe</b> |               | <b>öffentlich<br/>vorberatend</b>  |
| <b>Stadtrat</b>   |               | <b>öffentlich<br/>beschließend</b> |

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 24.10.2001.

**Begründung :**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.04.2005 (AZ 10C 5.04) darauf orientiert, dass der Stückzahlmaßstab, nach dem die allgemeine Besteuerung der Automaten vorgenommen wird, als Ersatzmaßstab in Betracht kommt, wenn ein lockerer Bezug zwischen diesem Maßstab und dem zu besteuerten Aufwand der Spieler vorhanden ist. (Stückzahlmaßstab ist die pauschale Besteuerung für ein Gerät mit einem festen Betrag pro Monat).

Dieser Bezug ist gewahrt, wenn über einen längeren Zeitraum (8-12 Monate) die gemittelten Einspielergebnisse der Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr als 50 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen in einer Gemeinde abweichen.

Die vom Steuerbereich untersuchten Zählwerkausdrucke einzelner Spielhallenbetreiber im Zusammenhang mit einem Klageverfahren gegen den Stückzahlmaßstab rechtfertigen nicht mehr die Anwendung des pauschalierten Stückzahlmaßstabs (Besteuerung pro Gerät mit festem Betrag pro Monat) , sondern die Anwendung des Wirklichkeitsmaßstabs, die Einspielergebnisse.

Durch richterliche Entscheidung wurde festgelegt, dass der verwandte Stückzahlmaßstab für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr den nach Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz notwendigen Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler aufweist, so dass die Besteuerung nach dem Wirklichkeitsmaßstab erfolgen muss.

**Anlage:**

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 24.10.2001